

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Vorentwurf des Bebauungsplan „Auf dem Kreuz“ in der Ortsgemeinde Berghausen



Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB -

Auftraggeber: Verbandsgemeinde Aar-Einrich
Burgstraße 1
56368 Katzenelnbogen

Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum
Odenwaldstraße 4, 65549 Limburg an der Lahn
Telefon 06431 – 280 980, Telefax 06431 – 280 98 20
E-Mail: planungsbuerokraus@stadtundfreiraum.de

Stand: Februar 2024

| | | |
|---------|--|----|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 | Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen | 1 |
| 1.3 | Rechtliche Grundlage | 2 |
| 1.4 | Arbeitsschritte | 5 |
| 2 | Bestandserfassung, Relevanzprüfung | 5 |
| 2.1 | Grundlegende Informationen zum Plangebiet..... | 5 |
| 2.1.1 | Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Katzenelenbogen (1998) | 5 |
| 2.1.2 | Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz | 6 |
| 2.1.2.1 | Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 6 |
| 2.1.2.2 | Schutzgebiete | 6 |
| 2.1.3 | Zusammenfassung der Grundlagen | 7 |
| 2.2 | Biotop- und Habitaterkundung | 8 |
| 2.2.1 | Ergebnisse Biotopkartierung..... | 9 |
| 2.3 | Relevanzprüfung..... | 9 |
| 2.4 | Faunistische Bestandserfassung | 11 |
| 2.4.1 | Untersuchungen Vögel | 11 |
| 3 | Beschreibung relevanter Projektwirkungen | 14 |
| 3.1 | Baubedingte Wirkfaktoren..... | 14 |
| 3.2 | Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Nutzung | 15 |
| 4 | Betroffenheitsanalyse..... | 16 |
| 4.1 | Fauna..... | 16 |
| 4.1.1 | Brutvögel | 16 |
| 4.1.1.1 | Prüfung von Nahrungsgästen | 16 |
| 4.1.1.2 | Zusammenfassende Konfliktbetrachtung..... | 17 |
| 5 | Maßnahmen | 17 |
| 5.1 | Vermeidungsmaßnahmen..... | 17 |
| 5.2 | Planungshinweis | 18 |
| 6 | Zusammenfassung..... | 18 |
| 7 | Quellenverzeichnis | 20 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Lage des Plangebiets (unmaßstäblich), Quelle: LANIS RLP, modifiziert durch Kraus 2023 | 1 |
| Abbildung 2: Luftbild, Quelle: LANIS RLP, 2023..... | 2 |
| Abbildung 3: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2011..... | 3 |
| Abbildung 4: Gesetzlich geschützte Biotope nahe des Plangebiets, Quelle: LANIS RLP 2023 | 7 |
| Abbildung 5: Abbildung 6: Verortung der im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvogelarten , Kraus 2024..... | 12 |
| Abbildung 6: Feldlerche im Singflug (links), Haussperlinge im Rapsfeld/Plangebiet (rechts), Kraus 2023 | 13 |
| Abbildung 7: Bebauungsplan „Auf dem Kreuz“, Kraus 2024 | 14 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2023.. | 4 |
| Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus 2023 | 8 |
| Tabelle 3: Daten und Witterungsbedingungen der Begehungen, Kraus 2023 | 8 |
| Tabelle 4: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2023 | 10 |
| Tabelle 5: Artenliste der kartierten Vögel im Plangebiet mit Einstufung in das Ampelsystem der Staatlichen Vogelschutzwarte (Bauschman, 2014)..... | 13 |
| Tabelle 6: Prüfung von Nahrungsgästen und streng geschützten Arten..... | 16 |

Anhang Plankarten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kartierung Brutvögel

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Ortsgemeinderat Berghausen hat am 05. Dezember 2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf dem Kreuz“ am südlichen Ortsrand von Berghausen gefasst. Dort soll durch das Bauleitplanverfahren ein allgemeines Wohngebiet generiert werden. Die Ausweisung eines Neubaugebietes wird erforderlich, um den Bedarf der Ortsgemeinde Berghausen an benötigtem Wohnbauland zu decken. Die Ortsgemeinde sieht sich angesichts ihrer konstanten Einwohnerentwicklung und der voll ausgelasteten Wohnraumstruktur in der Pflicht, Baugrundstücke für Eigenheime den anfragenden Bürgern zur Verfügung stellen zu können.

1.2 Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen

Das rund 21.262 m² große Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Berghausen entlang der Bergstraße (K 55) und umfasst die Flurstücke 7 und 8 (vollständig) der Flur 10 in der Gemarkung Berghausen. Das Plangebiet selbst stellt sich größtenteils als landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche dar. Lediglich am südwestlichen Rand des Plangebiets findet sich eine als Lagerplatz verwendete Nutzrasenfläche. Nordwestlich wird der Geltungsbereich durch die Bergstraße begrenzt, wohinter weitere Wohnbebauung anschließt. Westlich grenzt das Gehöft eines landwirtschaftlichen Betriebes an den Geltungsbereich. Ansonsten ist das Plangebiet von in unterschiedlicher Intensität bewachsenen Feldwegen begrenzt, die in die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Das Gelände fällt leicht in Richtung Südwesten ab.

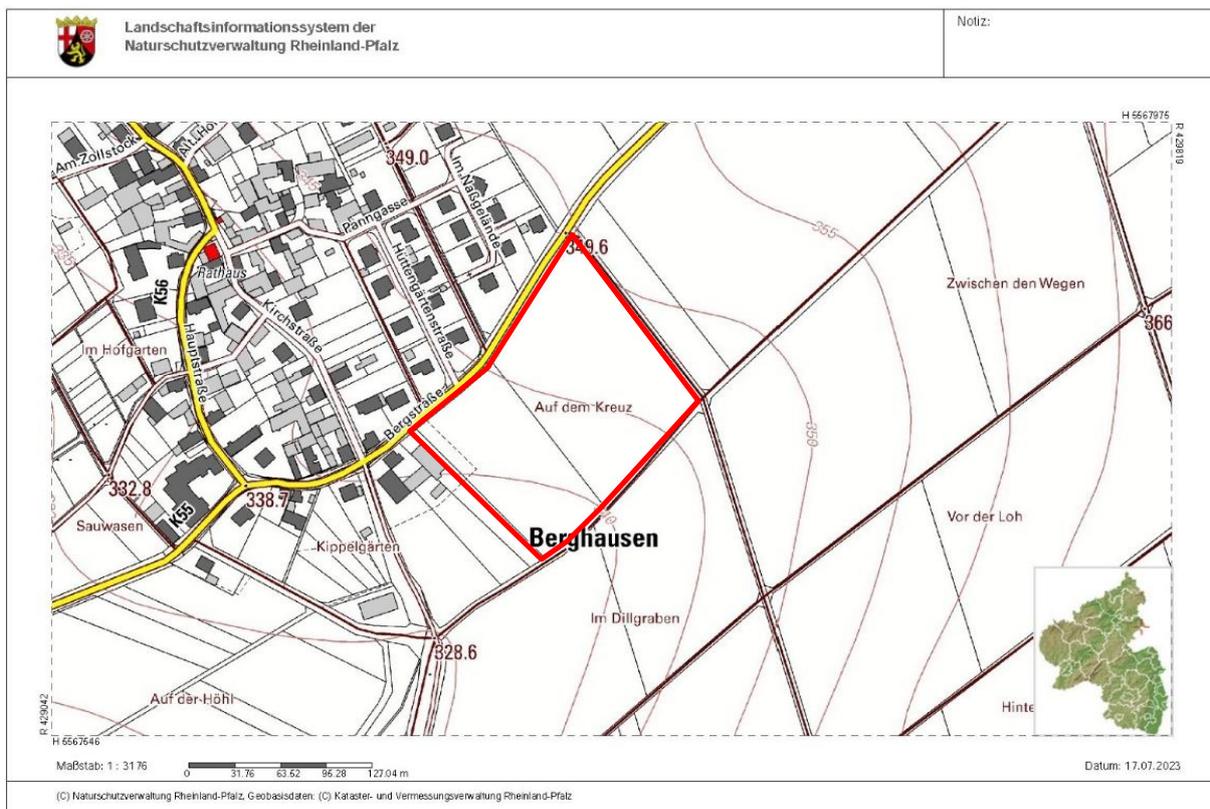


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (unmaßstäblich), Quelle: LANIS RLP, modifiziert durch Kraus 2024



Abbildung 2: Luftbild, Quelle: LANIS RLP, 2024

1.3 Rechtliche Grundlage

Bei der Änderung und Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL.

Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit:

die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände, die Konfliktanalyse zur Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind, Befreiung oder Ausnahmereprüfung bei Schädigung bzw. erheblicher Störung der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG gegeben sind. Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann. Bei vorliegender Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 muss geprüft werden, ob es andere zufriedenstellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen.

Für die im § 44 (5) BNatSchG genannten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen den Schutz der Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 vor, wenn bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (§ 15 BNatSchG sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der Grundlage diverser Leitfäden für die artenschutzrechtliche Prüfung sowie anerkannten Methodenstandards zur Erfassung der Fauna.

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Brutvögel gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie. Alle anderen kartierten Tier- und Pflanzenarten werden im Umweltbericht unter dem Kapitel Tiere und Pflanzen abgehandelt.

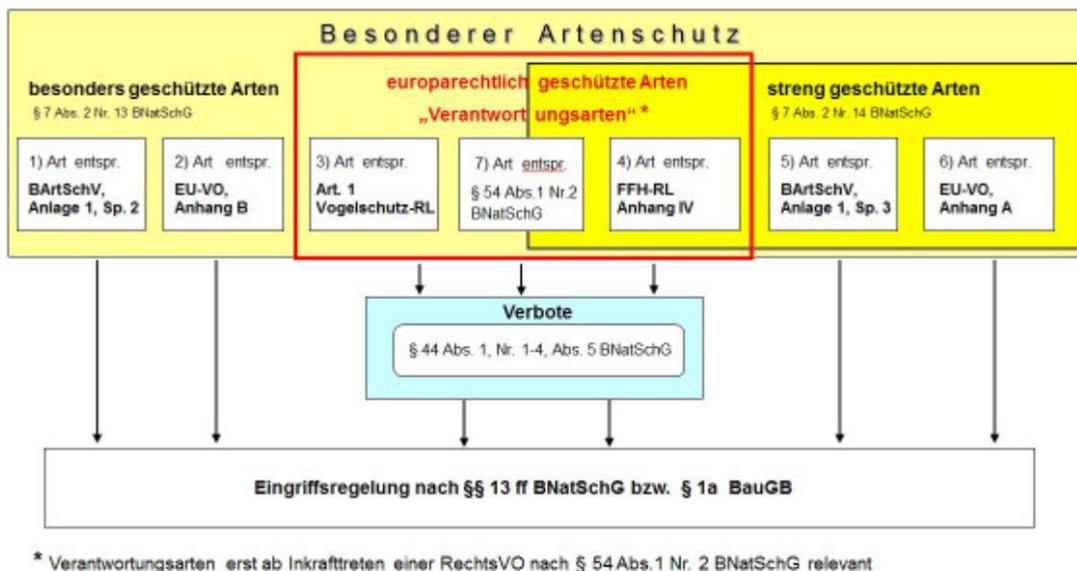


Abbildung 3: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2011

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Kraus 2024

| Rechtliche Grundlage | Rechtliche Anforderung |
|--|---|
| § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG „ Tötungsverbot “ | Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten <ul style="list-style-type: none"> • nachzustellen, • sie zu fangen, • sie zu verletzen, • zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisionen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.</p> |
| §44 (1) Nr.2 BNatSchG „ Störungsverbot “ | Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. <p>Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p> |
| § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „ Zugriffsverbot “ | Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. <p>Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> |
| § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG | Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur <ul style="list-style-type: none"> • zu entnehmen, • zu beschädigen oder • zu zerstören. |

1.4 Arbeitsschritte

Der vorliegende Fachbeitrag wurde auf der Grundlage von folgenden Arbeitsschritten erstellt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum bereits ermittelt worden oder bekannt? Ansonsten: Biotopkartierung, Relevanzprüfung, faunistische Bestandserfassung.
2. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?
3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten:
Räumlich: Wo?, Zeitlich: Wann?, Funktional: Wie/über welche Wirkfaktoren? Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.
4. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

2 Bestandserfassung, Relevanzprüfung

Nach 2 Ortsbegehungen wurden die vorhandenen faunistisch relevanten Grundlageninformationen zusammengetragen und die Relevanzprüfung der einzelnen Tiergruppen vorgenommen. Hierzu wurde auch das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) und das ArtenFinder-Portal des Landes Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz sowie der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Katzenelenbogen eingesehen. Nach der Relevanzprüfung auf der Grundlage der Biotopkartierung wurde das Plangebiet durch Biologen und Landschaftsplaner mit Sach- und Fachkenntnis von März bis September 2023 mehrfach nach methodischen Standards begangen und untersucht. Hierbei wurde auch die unmittelbare Umgebung des Plangebietes zur Ermittlung von Wechselbeziehungen der Vögel ins Umfeld beobachtet.

2.1 Grundlegende Informationen zum Plangebiet

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlich relevanten Grundlagen nachfolgend dargestellt. Auf allgemeine Wiederholungen aus der Begründung und dem Umweltbericht wird verzichtet. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen basieren auf dem Habitatpotenzial der Biotopkartierungen.

2.1.1 Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Katzenelenbogen (1998)

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Katzenelenbogen, Karte Biotoptypenkartierung, aus dem Jahr 1998 weist die Planfläche überwiegend als Ackerland aus, während der westliche Rand der Planfläche als land- und forstwirtschaftliches Hauptwegenetz ausgewiesen ist. Dies ist jedoch katastermäßig aktuell nicht nachzuvollziehen.

Weitere Themenkarten des Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Katzenelenbogen treffen keine artenschutzrechtlich relevanten Aussagen.

2.1.2 Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

2.1.2.1 Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) sowie dem ArtenFinder-Portal des Landes Rheinland-Pfalz konnten keine Hinweise auf besonders geschützte Artvorkommen gefunden werden.

2.1.2.2 Schutzgebiete

Im Wirkraum des Plangebietes gibt es gem. LANIS keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete.

Naturschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Das nächstgelegene NSG „Hohlenfelsbachtal“ (NSG-7100-296) befindet sich ca. 1,7 km nördlich des Plangebiets. Aufgrund der Distanz zwischen Schutz- und Plangebiet sind erhebliche negative Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ausgeschlossen.

FFH-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines FFH-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ (DE-5714-303) befindet sich ca. 555 m östlich des Plangebiets. Aufgrund der Distanz zwischen Schutz- und Plangebiet sind erhebliche negative Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ausgeschlossen.

Vogelschutzgebiete

Die Plangebiete befinden sich nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes. In der näheren Umgebung sind ebenfalls keine VSG ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe nach BNatSchG und LNatSchG gem. LANIS

Im Bereich des Plangebiets gibt es keine ausgewiesenen geschützten Biotope gem. § 30 (1) BNatSchG und § 15 LNatSchG. Nächstgelegenes gesetzlich geschütztes Biotop ist das „Ruderales Röhricht im Dörsbachtal östl. des Sauerborn“ (GB-5614-0255-2009; Biotoptyp LB1: feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft) ca. 685 m westlich des Plangebiets und die „Tümpel am Sandkopf südwestlich von Bonscheuer“ (GB-5714-0208-2012; Biotoptyp FD0: stehendes Kleingewässer) ca. 1 km nordöstlich der Planfläche. Aufgrund der Distanz zwischen Schutz- und Plangebiet sind erhebliche negative Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ausgeschlossen.

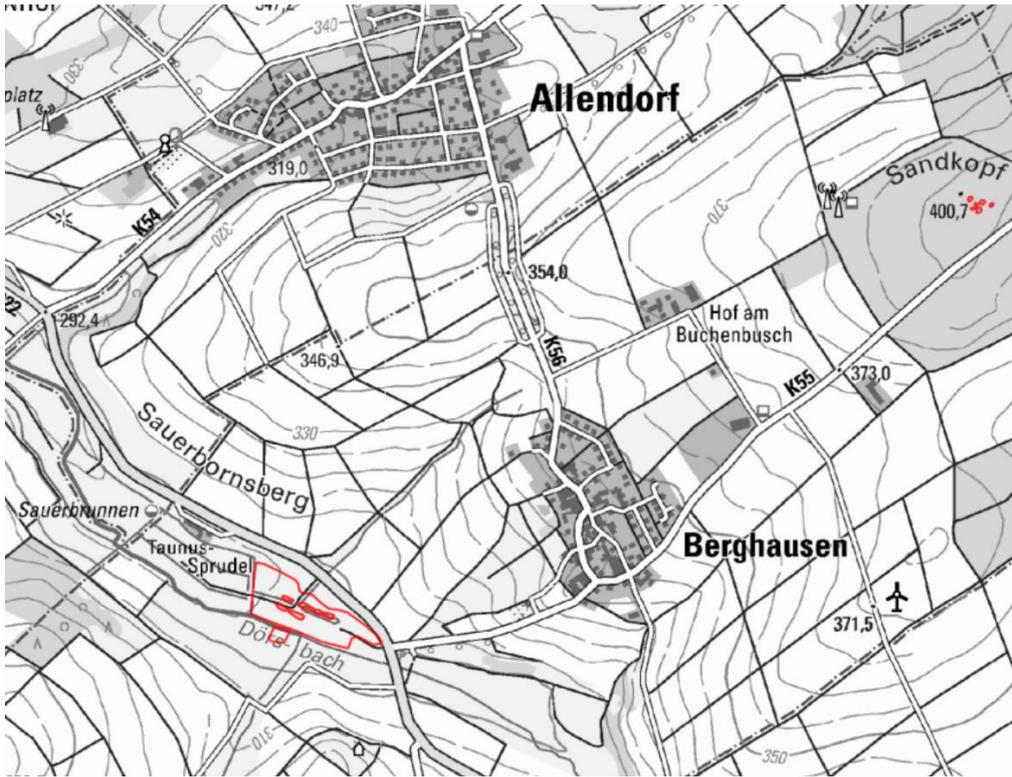


Abbildung 4: Gesetzlich geschützte Biotope nahe des Plangebiets, Quelle: LANIS RLP 2023

2.1.3 Zusammenfassung der Grundlagen

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Grundlagen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus 2024

| Thema | Detailinformationen |
|------------------------------|---|
| Naturräumliche Gliederung | Taunus (30) Westlicher Hintertraunus (304) Katzenelnbogener Hochfläche (304.9) |
| Klima/Luft | 11,1 °C Jahresmitteltemperatur; 874 mm Niederschlag/Jahr |
| Bodenarten und -typen | Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Der geologische Untergrund im Planungsraum besteht aus Böden aus solifluidalen Sedimenten. Diese setzen sich aus Braunerde aus flachem, bimsaschearmem, löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über Grusschluff (Basislage) über tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon) zusammen. Im Plangebiet stehen keine natürlichen Böden mehr an. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzende Wohnbebauung in Ortsrandlage wurden die ursprünglichen Böden anthropogen überformt. |
| Hydrogeologie und Hydrologie | <u>Hydrogeologische Raumgliederung:</u> West- und mitteldeutsches Grundgebirge (8) Rheinisches Schiefergebirge (81) Paläozoikum des Rheinischen Schiefergebirges (8101) |

| Thema | Detailinformationen |
|--|---|
| | <p><u>Hydrogeochemische Einheit:</u> Paläozoische Schiefer und Sandsteine Grundwasserneubildung von 50 - 75 mm/a Ungünstige Grundwasserüberdeckung</p> <p>Angrenzend an Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz</p> |
| Oberflächengewässer | Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Oberflächengewässer. Nächstgelegenes Fließgewässer ist der Dörsbach (Gewässer 2. Ordnung) ca. 450 m südwestlich der Planfläche. Das Fließgewässer wird von der Planung nicht betroffen. |
| Schutzgebiete/ gesetzlich geschützte Biotope | Im Bereich der Planfläche gibt es keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete sowie ausgewiesene gesetzlich geschützte Biotope oder Biotopkomplexe. |
| Bestehende Nutzungen und Biotoptypen im Plangebiet geplante Nutzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Acker, intensiv genutzt • Bewachsene Feldwege • Wohngebiet • Straßenverkehrsflächen • Private Grünflächen • Öffentliche Grünfläche • Regenrückhaltebecken |
| Ökologische Funktionsbeziehungen | Wohnbebauung und Hausgärten (Nordwesten + Westen), Landwirtschaftliche Nutzflächen (Norden + Osten + Süden) |

2.2 Biotop- und Habitaterkundung

Am 06.03.2023 erfolgte die erste Übersichtsbegehung inklusive Pflanzenkartierung. Danach erfolgten gezielte Untersuchungen der einzelnen Tierarten auf der Grundlage der Relevanzprüfung. Zur Ermittlung des floristischen und faunistischen Bestandes wurden im Jahr 2023 folgende Untersuchungen von Fachkundigen durchgeführt.

Tabelle 3: Daten und Witterungsbedingungen der Begehungen, Kraus 2024

| Datum | Uhrzeit | Temperatur | Witterungsverhältnisse |
|------------|---------------|------------|--------------------------------|
| 06.03.2023 | 12:30 - 14:30 | 9° C | bewölkt, mäßiger Wind |
| 06.04.2023 | 16:00 - 18:30 | 12° C | wechselhaft, mäßiger Wind |
| 06.06.2023 | 09:15 - 11:30 | 19° C | leicht bewölkt, schwacher Wind |
| 19.06.2023 | 18:00 - 19:30 | 26° C | sonnig, schwacher Wind |
| 20.06.2023 | 12:00 - 14:30 | 24° C | bewölkt, mäßiger Wind |
| 05.07.2023 | 09:00 - 11:15 | 26° C | sonnig, schwacher Wind |

2.2.1 Ergebnisse Biotopkartierung

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes und dessen Umfeldes erfolgte gemäß „LökPlan GbR: Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“, Stand: 17.04.2020. Neben dem Geltungsbereich wurde auch das Umfeld untersucht. Im nachfolgenden Text werden die Biotope lediglich übersichtlich beschrieben, damit die Lebensraumfunktion deutlich wird. Eine detaillierte Beschreibung der Biotopstrukturen erfolgt im Umweltbericht.

2.3 Relevanzprüfung

Im ersten Schritt wird anhand der Grundlagenermittlung sowie der Biotopkartierung und Habitaterkundung hergeleitet, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Untersuchungsraum tatsächlich vorhanden oder zu erwarten sind. Gemäß WACHTER et al. (2004) gelten die Kriterien „naturschutzfachliche Bedeutung im Bezugsraum resp. Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet“ und die artspezifische „Empfindlichkeit“ gegenüber dem Vorhaben als geeignete Entscheidungshilfen, um Arten für die weitere Betrachtung auszuwählen bzw. auszuschneiden (ähnlich KIEL 2005; BREUER 2005).

Folgende Arten werden im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgesondert:

1. alle ungefährdeten und ungeschützten Arten
2. alle gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlichen europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL.
3. Der Schutz der Nahrungsreviere ist nicht Gegenstand des Artenschutzes, sofern Brut- / Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Somit werden auch alle Arten mit sehr großen Nahrungsrevieren, die nicht im Brutrevier betroffen sind, in diesem frühen Entscheidungsstadium ausgeschieden. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Störung im Nahrungsrevier nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Wanderwege und -korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Vernichtung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraum verschlechtert. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch unbrauchbar werden.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird nachfolgend übersichtlich zusammengefasst:

Tabelle 4: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2024

| Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten | Begründung | Relevanz |
|--|--|----------------|
| Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen | Es sind keine besonders geschützten Anhang IV-Pflanzenarten gem. Biotopkartierung im Plangebiet vorhanden. | nicht relevant |

| Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten | Begründung | Relevanz |
|--|---|-----------------|
| Fledermäuse - zusammengefasst | Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Höhlenbäume, etc.) und der artspezifischen ökologischen Ansprüche ausgeschlossen werden. | nicht relevant |
| Sonstige Säugetiere | Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen und der artspezifischen ökologischen Ansprüche auszuschließen. Für das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen gibt es keine Hinweise auf Feldhamstervorkommen (Anfrage UNB). | nicht relevant |
| Amphibien | Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund deren Habitatansprüche und der fehlenden Oberflächengewässer im Plangebiet auszuschließen. | nicht relevant |
| Reptilien | Das Vorhandensein besonders geschützter Reptilienarten kann aufgrund der Habitatstrukturen und artspezifischen ökologischen Ansprüche ausgeschlossen werden. | nicht relevant |
| Käfer | Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen, wie lichte Wälder mit hohem Eichenanteil, ungestörte Hartholzauwälder oder größere Standgewässer, auszuschließen. | nicht relevant |
| Libellen | Aufgrund fehlender Oberflächengewässer im Plangebiet kann das Vorhandensein von Anhang-IV-Libellenarten grundsätzlich ausgeschlossen werden. | nicht relevant |
| Schmetterlinge | Aufgrund der Habitatstrukturen und der artspezifischen ökologischen Ansprüche ist ein Vorkommen von Anhang IV-Schmetterlingsarten auszuschließen. | nicht relevant |
| Fische/Rundmäuler | Durch das Fehlen von entsprechenden Gewässern ist im Geltungsbereich keine geeignete Habitatstruktur vorhanden. | nicht relevant |
| Mollusken | Aufgrund fehlender Habitatstrukturen werden keine Anhang-IV-Arten im Plangebiet erwartet. | nicht relevant |
| Vögel | Das Vorhandensein von Brutvögeln im Plangebiet kann aufgrund der Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Die landwirtschaftliche Nutzfläche bietet Bodenbrütern geeignete Nistmöglichkeiten. | relevant |

Untersuchungsrelevanz besteht ausschließlich bei den **Vögeln**.

2.4 Faunistische Bestandserfassung

Die Plangebietsflächen wurden an 6 Terminen zwischen März bis Juli 2023 jeweils von mehreren Fachkundigen zu verschiedenen Uhr- und Aktivitätszeiten sowie Wetterbedingungen begangen. Ziel der Begehungen war es, die besonders geschützten europäischen Vogelarten im Geltungsbereich der Bebauungspläne sowie in dem in Wechselbeziehung stehenden, erweiterten Untersuchungsgebiet zu ermitteln. Hierfür wurden gezielte Untersuchungen nach den potentiell vorkommenden Arten durchgeführt. Besonderes Augenmerk der artenschutzrechtlichen Untersuchungen galt den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Untersuchungsgebiet als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Bodenbrüter. Nachfolgend werden die erfolgten Untersuchungen methodisch und im Ergebnis dargestellt.

2.4.1 Untersuchungen Vögel

Methodik Vögel

Ziel dieser Bestandserfassungen war es im Plangebiet die besonders geschützten europäischen Vogelarten durch Beobachtungen und gezielte Untersuchungen zu ermitteln. Die Untersuchungen auf Bestand erfolgten gemäß Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005). Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören und über Sichtbeobachtungen. Während der Balz- und Brutzeit wurden an allen Untersuchungsterminen die Vögel bei ihren Flügen über, ins und aus dem Plangebiet beobachtet. Ziel war es durch eintragende Vögel die Brutstandorte im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung auszumachen.

Bewertungsmatrix Rheinland-Pfalz

Aus dem Kriterienkatalog des EU-Bewertungsschema zum Erhaltungszustand (Europäische Kommission (2005) sowie Werner, Bauschmann & Richarz (2008)) folgt, dass sich alle Arten der Gefährdungskategorie 1,2,3 und R automatisch in einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (rot) befinden. Arten der Kategorie V befinden sich i.d.R. im ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand (gelb), alle übrigen bewerteten Arten und ungefährdeten Arten befinden sich oftmals im guten Erhaltungszustand (grün). Da aber neben der Population in die Zustandsbewertung auch Areal („range“), Habitat und Zukunftsaussichten einfließen, können sich Arten in einem schlechteren Erhaltungszustand befinden, obwohl die Bewertung für die Population noch „grün“ ist. (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland Pfalz 2014)

Ergebnisse Vogelkartierung

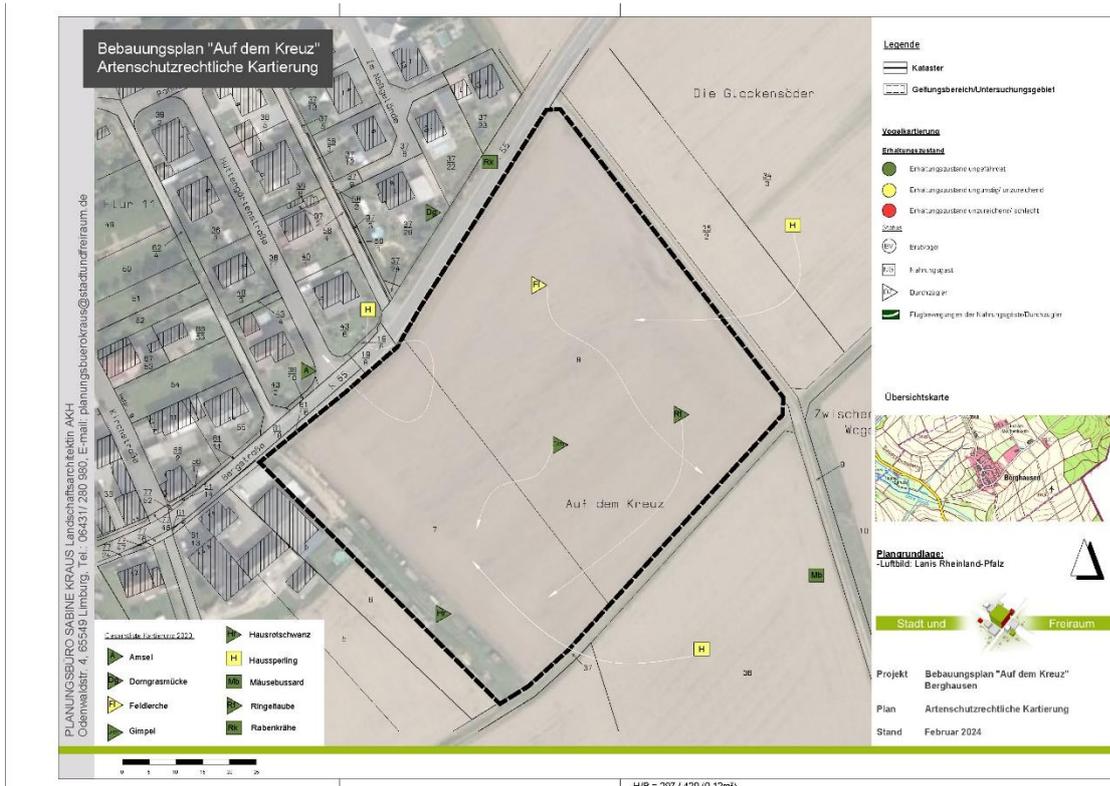


Abbildung 5: Abbildung 6: Verortung der im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvogelarten, Kraus 2024

Im Rahmen der Kartierungen konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 9 Vogelarten nachgewiesen/beobachtet werden. Es sind sowohl typische Arten des Offenlandes sowie Siedlungsbewohner festgestellt worden. Dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes konnte keine Art als Revier-/Brutvogel zugeordnet werden. Alle 9 kartierten Arten sind als Durchzügler oder Nahrungsgäste beobachtet worden. Von den 9 als Nahrungsgast/Durchzügler kartierten Arten, weisen 7 Arten einen günstigen Erhaltungszustand auf und 2 einen ungünstigen – unzureichenden. Zu den Arten mit günstigem Erhaltungszustand gehören Amsel, Dorngrasmücke, Gimpel, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Rabenkrähe und Mäusebussard. Feldlerche und Haussperling sind die beiden Arten mit ungünstigem – unzureichendem Erhaltungszustand. Der Mäusebussard gilt außerdem als streng geschützt.

Der Mäusebussard wurde für einige Minuten kreisend über den angrenzenden Ackerflächen gesichtet, wo im Rahmen der Kartierungen auch mehrere Feldhasen angetroffen wurden, die eine potenzielle Beute darstellen. Mögliche Brutbäume sind im Plangebiet für den Mäusebussard nicht gegeben. Im Untersuchungsgebiet konnten auch Feldlerchen bei ihren charakteristischen Singflügen beobachtet werden. Diese bevorzugen aufgrund des lichterem, niedrigeren Bewuchses offensichtlich die angrenzenden Erbsen- und Gerstenfelder als Brutplatz. Hier konnten im Gegensatz zur dicht mit Raps bestandenen Plangebietsfläche zahlreiche Ein- und Ausflüge beobachtet werden. Auf der mit Raps bestandenen Planfläche wurden lediglich Haussperlinge beim Ein- bzw. Ausflug beobachtet, welche die Samen der angepflanzten Feldfrüchte als Nahrungsquelle oder die Pflanzen als Rastplatz nutzten.



Abbildung 6: Feldlerche im Singflug (links), Haussperlinge im Rapsfeld/Plangebiet (rechts), Kraus 2023

Tabelle 5: Artenliste der kartierten Vögel im Plangebiet mit Einstufung in das Ampelsystem der Staatlichen Vogelschutzwarte (Bauschman, 2014)

| Wissenschaftlicher Artname | Trivialname | Status | Schutz | RLD | RLRP | EHZ RLP |
|-----------------------------|----------------|--------|--------|-----|------|-----------|
| Vögel | | | | | | |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | DZ | b | V | 3 | Ungünstig |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | NG | s | * | * | Günstig |
| <i>Columba palumbus</i> | Ringeltaube | DZ | b | * | * | Günstig |
| <i>Corvus corone</i> | Rabenkrähe | NG | b | * | * | Günstig |
| <i>Passer domesticus</i> | Haussperling | NG | b | * | 3 | Ungünstig |
| <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz | DZ | b | * | * | Günstig |
| <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | Gimpel | DZ | b | * | * | Günstig |
| <i>Sylvia communis</i> | Dorngrasmücke | DZ | b | * | * | Günstig |
| <i>Turdus merula</i> | Amsel | DZ | b | * | * | Günstig |

Legende:

Schutz: Bundesnaturschutzgesetz: b/s = nach §7 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt

RLRP: Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz 2014), RLD: Rote Liste der Brutvögel Deutschland, 6. Fassung (RYSILAVY, T. et al., 2020): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht berücksichtigt

EHZ RLP: Erhaltungszustand der Vögel in Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz 2014): günstig, ungünstig-unzureichend, ungünstig-schlecht

Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutvogel/Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Hinweise, dass es sich um einen Rastplatz von Zugvögeln handelt, liegen nicht vor und sind aufgrund der Habitatstrukturen und der starken anthropogenen Vorbelastungen auch auszuschließen. Das Plangebiet wird hauptsächlich bei der Nahrungssuche oder als Nahrungsquelle von Brutvögeln genutzt und ist als solches nicht existentiell relevant, da vergleichbare Habitatstrukturen in der Umgebung sehr häufig sind.

3 Beschreibung relevanter Projektwirkungen

Die relevanten Projektwirkungen ergeben sich aus der Realisierung des B-Plans.

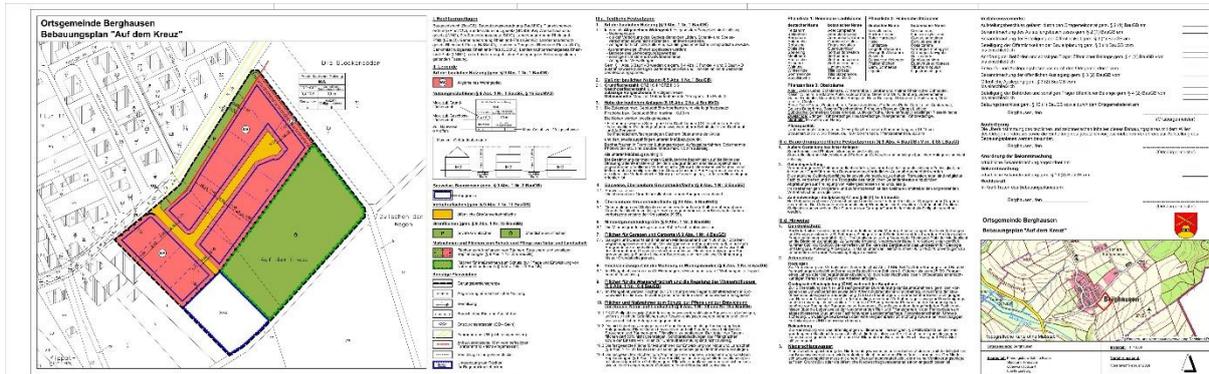


Abbildung 7: Bebauungsplan „Auf dem Kreuz“, Kraus 2024

Die Grundlage für die Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren des Projektes bilden die wesentlichen physischen Merkmale welche das geplante Vorhaben mit sich bringt. Dabei werden diese Projektwirkungen gemäß ihrer Ursache unterschieden und in folgende drei Gruppen eingeteilt:

- **baubedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind
- **anlagebedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die durch die errichteten Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden
- **betriebsbedingte Projektwirkungen:** Wirkfaktoren, die durch den Betrieb der Anlage verursacht werden

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren beschrieben und deren Auswirkungen erläutert.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme und Biotopverlust durch Baufeldfreimachung

In der Realisierungsphase des Vorhabens werden im Plangebiet Freiflächen beansprucht, welche dem Naturhaushalt verloren gehen. Gehölze sind durch der Planung nicht betroffen. Der Lebensraumverlust ist aufgrund der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets und zahlreicher gleich- oder höherwertiger Habitatstrukturen in der Umgebung als gering zu bewerten.

Lärmemissionen durch Baustellenbetrieb

In der Bauphase ist mit temporären Baustellenlärm und einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen zu rechnen. Die baubedingten Lärmimmissionen sind aufgrund dem zeitlich begrenzten Auftreten der Lärmbelastung als gering zu werten.

Optische Störungen durch Baustellenbetrieb

Durch den Baustellenbetrieb ist während der Bauphase mit optischen Störungen wie Lichtreflektionen von Baustellenfahrzeugen und der Anwesenheit von Menschen zu rechnen. Die optischen Beeinträchtigungen in die Umgebung sind aufgrund des zeitlich begrenzten Auftretens als gering zu werten.

Kollisionsrisiko durch Baustellenbetrieb

Eine Gefahr kann grundsätzlich vom Baustellenverkehr ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit als sehr gering gewertet werden.

3.2 Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Nutzung

Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Festsetzung als Wohngebiet kommt es durch die baulichen Anlagen zu Versiegelungen und Lebensraumverlust. Auf der anderen Seite sollen auch Grünstrukturen wie Hausgärten, öffentliche Grünflächen und eine Ortsrandeingrünung mit Bepflanzung geschaffen werden. Beansprucht werden bisher intensiv genutzte, anthropogen überformte Ackerflächen im Planbereich. Anstelle der Ackerflur treten neue Biotope mit Habitatfunktionen für Vögel wie Hecken, Grünland und Regenüberlaufbecken.

Lärmemissionen

Die teilweise Bebauung des Plangebietes führt zu einem Mehr an Verkehr und Lärmimmissionen. Aufgrund der Vorlast durch die angrenzende Ortsdurchfahrt „Bergstraße“ (K 55) und die nördlich gelegenen Wohngebiete sowie den landwirtschaftlichen Verkehr ist diese Projektwirkung als gering zu werten.

Optische Störungen

Durch die Bebauung kommt es in den Dämmerungs- und Abendstunden zu vermehrter Lichteinwirkung. Zur allgemeinen Vermeidung von Anlockeffekten für Insekten werden insekten-schonende Leuchtmittel in der Zufahrts- und Parkflächenbeleuchtung verwendet.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Verkehr im Rahmen der Pkw- und Lkw-Frequenz ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Ein Kollisionsrisiko ist als sehr gering zu werten.

Sonstige Emissionen

Durch die menschliche Nutzung kommt es im Geltungsbereich zu erhöhten Abgas- und Staubbemission.

4 Betroffenheitsanalyse

Anhand der Betroffenheitsanalyse wird das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil erstellt, indem geprüft wird, ob die zu betrachtenden Arten allgemein und gegenüber den im Bebauungsplan dargestellten Projektwirkungen empfindlich reagieren. Es wird geprüft, welche potenziellen Schädigungen und/oder erheblichen Störungen von der Planung für die relevanten Arten ausgehen können.

Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen.

4.1 Fauna

4.1.1 Brutvögel

Im Plangebiet konnten keine Brutvögel festgestellt werden. Sodass keine vertiefende Prüfung erfolgt.

4.1.1.1 Prüfung von Nahrungsgästen

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem (gelb) bzw. schlechtem (rot) Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (nach § 7 BNatSchG), verbal-argumentativ und in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 6: Prüfung von Nahrungsgästen und streng geschützten Arten, Kraus 2024

| Wissenschaftlicher Artname | Trivialname | Schutzstatus § - besonders §§ - streng | EHZ RLP | Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG |
|----------------------------|--------------|--|-----------|--|
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | § | Ungünstig | Nein |
| <i>Passer domesticus</i> | Haussperling | § | Ungünstig | Nein |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | §§ | Günstig | Nein |

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche, die gem. Kriterienkatalog des EU-Bewertungsschemas einen ungünstig - schlechten Erhaltungszustand (rot) in Rheinland-Pfalz aufweist und auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland aufgeführt wird (vgl. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland Pfalz 2014), bevorzugt als Nistplatz niedrige und lückige Gras- und Krautschichten. Sie ist ein Bewohner von offenen und strukturlosen Agrarflächen und zeigt hat ein hohes Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen, wie Gebäude, Wälder, Feldgehölz-Inseln, aber auch Stromtrassen oder Brücken (Oelke 1968). Die Feldlerche wurde mehrfach beim Ein- und Ausflug in die benachbarten Ackerflächen, welche mit Erbsen oder Gerste bestellt waren, beobachtet. Im Planbereich selbst wurde sie lediglich überfliegend während ihrer charakteristischen Singflüge gesichtet.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling, der einen ungünstigen - unzureichenden Erhaltungszustand (gelb) in Rheinland-Pfalz aufweist und auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland aufgeführt wird (vgl. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland Pfalz

2014) und ist an das Leben in der Nähe von anthropogen geprägten Landschaften oder Siedlungsbereichen angepasst. Der Haussperling ist bei der Wahl eines Brutplatzes nicht wählerisch. Er bevorzugt Nischen oder Höhlen an Gebäuden oder Bäumen, baut seine Nester aber auch frei in Hecken und Sträuchern. Die Haussperlinge wurden mehrfach in der mit Raps bestandenen Planfläche gesichtet, aber auch ansitzend auf den umliegenden Wohngebäuden oder anderen geeigneten Strukturen in der Umgebung (Holzstapel, Zäune, etc.) Wohngebäuden, meistens in Gruppen von mindestens 3 Individuen

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist laut Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art (nach § 7 BNatSchG), der aber einen günstigen Erhaltungszustand (grün) in Rheinland-Pfalz aufweist (vgl. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland Pfalz 2014). Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 – 20 m Höhe angelegt werden kann. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Der Mäusebussard ist in Mitteleuropa vom Tiefland bis ins Hochgebirge verbreitet. Hauptnahrung sind bodenbewohnende, tagaktive Kleintiere. Im Betrachtungsraum wurde der Mäusebussard an einem Termin überfliegend nachgewiesen.

4.1.1.2 Zusammenfassende Konfliktbetrachtung

Im Plangebiet konnten keine Lebens- und Brutstätten der besonders geschützten Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgemacht werden. Die bau- und anlagenbedingte Faktoren führen zu keinen Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

5 Maßnahmen

Das Planvorhaben führt zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten. Oft liegen aber zwischen artenschutzrechtlicher Begutachtung des Plangebietes und Bauausführung große Zeiträume. Deshalb gilt es einige Hinweise und Vorgaben bei der Realisierung der Baumaßnahmen zu beachten, die gewährleisten, dass weiterhin nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 verstoßen wird, auch wenn ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem jetzigen Stand sicher ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich könnten bodenbrütende Vögel in der nächsten Fortpflanzungsperiode im Plangebiet nisten. Deshalb sind folgende artenschutzrechtlichen Hinweise bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes mit Fortpflanzungsstätten geprüft und ausgeschlossen wurden.

V2: Ökologische Baubegleitung (ÖBB) während der Bauphase

Zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, gem. den Vorgaben des Umweltberichtes sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen. Unvorhersehbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu dokumentieren und dem Vorhabenträger sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die für die ÖBB vorgesehene Person sind der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Sie müssen neben den geforderten Fachkenntnissen über die Lebensweise der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten in den Plangebietten ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landschaftspflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurswesen oder eine vergleichbare Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur ÖBB nachweisen können.

5.2 Planungshinweis

Grundsätzlich sollten innerhalb und außerhalb von bebauten Ortslagen zum allgemeinen Schutz der Artenvielfalt Lichtquellen mit integrierter Zeitschaltung, Bewegungsmelder o.ä. verwendet werden, die den Lebensraum von dämmerungs- oder nachtaktiven Tieren und Pflanzen berücksichtigen. Zur Beleuchtung des Außenbereiches innerhalb des Geltungsbereiches sollen Natriumdampf-(Nieder-) Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse oder LED-Lampen verwendet werden, deren Anlockeffekt auf Insekten gering ist. Damit wird zusätzlich eine Störwirkung auf Vögel und Fledermäuse in den umliegenden Flächen vermindert. Ein entsprechender Hinweis ist in die Plankarte des Bebauungsplanes aufzunehmen.

6 Zusammenfassung

Im Untersuchungszeitraum wurden im Untersuchungsgebiet 9 Vogelarten nachgewiesen. Hinsichtlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind alle Vogelarten als Nahrungsgäste, bzw. Durchzügler einzustufen. Um dennoch zu vermeiden, dass mögliche vorkommende Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden, müssen notwendige Baufeldfreimachungen außerhalb der Hauptbrut- und Besatzzeit ab Oktober bis Ende Februar erfolgen. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes mit Fortpflanzungsstätten geprüft und ausgeschlossen wurden.

Als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler mit einem ungünstigen Erhaltungszustand wurden der Haussperling und die Feldlerche angetroffen. Grundsätzlich sind die Nahrungsgäste und Durchzügler artenschutzrechtlich nicht relevant, da der Störungstatbestand nur dann eintritt, wenn dies im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätten vorliegt und sich auf deren Funktion auswirkt. Dies ist nicht der Fall. Die Brutstätten des Haussperlings befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches, da innerhalb der Planfläche weder Gehölzstrukturen, noch Gebäude zu finden sind. Die Feldlerche bevorzugt landwirtschaftliche Nutzflächen mit lichtem und niedrigem Bewuchs, was im mit Raps bestandenen Geltungsbereich nicht gegeben ist. Beide Arten werden also durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den streng geschützten Mäusebussard, welcher keine Potenziale für

Brutstätten im Plangebiet vorfindet. Zur Nahrungssuche dienen weiterhin die umliegenden Flächen in ausreichendem Maße, sodass keine Einschränkung für die angetroffenen Vögel zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung der nachgewiesenen Vogelarten ist abschließend nicht zu erkennen. Zur allgemeinen Vermeidung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme erforderlich, da das Baufeld zum Zeitpunkt des Eingriffs grundsätzlich von Vögeln genutzt werden kann. Die Tatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kommen somit nicht zum Tragen.

Aufgestellt:

Limburg, den 29.02.2024



Sabine Kraus
Landschaftsarchitektin AKH

7 Quellenverzeichnis

Literatur

BAUSCHMANN, G. (2014): STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RLP UND SAARLAND. ZUM ERHALTUNGSZUSTAND DER BRUTVOGELARTEN HESSENS. HRSG.: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, WIESBADEN.

ELLENBERG, H. (1996): VEGETATION MITTELEUROPAS MIT DEN ALPEN IN ÖKOLOGISCHER, DYNAMISCHER UND HISTORISCHER SICHT (= UTB FÜR WISSENSCHAFT. GROßE REIHE. BAND 8104). 5., STARK VERÄNDERTE UND VERBESSERTE AUFLAGE. EUGEN ULMER, STUTTGART.

T. RYSLAVY ET AL. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112

SIMON, L., ET AL. (2014): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL IN RHEINLAND- PFALZ; HRSG. : MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ, MAINZ.

SIMON, L., ET AL. (2015): ROTE LISTE VON RHEINLAND- PFALZ. GESAMTVERZEICHNIS; HRSG. : MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ, MAINZ.

SÜDBECK ET AL. (HRSG.; 2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, RADOLFZELL.

VON ADRIAN-WERBUNG, F., BOLDT, S., KALUSCHE, J., MAHN, D., WOLF-ROTH, S., STÖCKEL, S. (2011): LEITFADEN FÜR DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG IN HESSEN. 2. FASSUNG HRSG.: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

INTERNET

ALTMOOS, M., CORDES, U. (2012): BEWERTUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES DER FFH-LEBENSRAUMTYPEN (ANLAGE 1 DER KARTIERANLEITUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ). LUWG UND LÖKPLAN. [ONLINE]. ABGERUFEN AM: 16.01.2023. [HTTP://WWW.NATURA2000.RLP.DE/PDF/BWP_KARTIERANLEITUNG_ERHALTUNGSZUSTAND_ANLAGE1.PDF](http://www.natura2000.rlp.de/pdf/bwp_kartieranleitung_erhaltungszustand_anlage1.pdf)

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2017): GEOPORTAL RLP, KARTENVIEWER, VERSION 2.0. DATENQUELLEN: [HTTP://SG.GEODATENZENTRUM.DE/WEB_PUBLIC/DATENQUELLEN_TOPPLUS_OPEN.PDF](http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/datenquellen_topplus_open.pdf). [ONLINE]. ABGERUFEN AM 11.01.2023

CLIMATE DATA FOR CITIES WORLDWIDE (2022): KLIMA BERGHAUSEN. [ONLINE]. ABGERUFEN AM 09.01.2023. [HTTPS://DE.CLIMATE-DATA.ORG/EUROPA/DEUTSCHLAND/RHEINLAND-PFALZ/BERGHAUSEN](https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/berghausen)

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP (2016): VERTRAGSNATURSCHUTZ – KENNARTEN. [ONLINE]. ABGERUFEN AM: 16.01.2023. [HTTPS://LFU.RLP.DE/FILEADMIN/LFU/NATURSCHUTZ/DOKUMENTE/VERTRAGSNATURSCHUTZ/KENNARTEN_2016_MONITOR.PDF](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/naturschutz/dokumente/vertragsnaturschutz/kennarten_2016_monitor.pdf)

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RLP (2015): ARTEN MIT BESONDERER RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SOWIE VERANTWORTUNGSARTEN – LISTE FÜR ARTEN IN RHEINLAND-PFALZ, MAINZ. [ONLINE]. ANGERUFEN AM: 16.01.2023. [HTTP://WWW.NATURA2000.RLP.DE/ARTEFAKT/DOKUMENTE/ARTENRP_RECHTLVORSCHRIFTEN.PDF](http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/artenrp_rechtlvorschriften.pdf)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2022): LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG (LANIS) RHEINLAND-PFALZ, CLIENT VERSION 2.2.4 - 07.03.2022

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2020): BIOTOP-KATASTER RHEINLAND-PFALZ (2020): BIOTOPTYPENKARTIERANLEITUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND GEOGRAFISCHE DATENVERARBEITUNG LÖKPLAN – CONZE & CORDES GBR DAIMLERSTR. 6, 59609 ANRÖCHTE (LÖKPLAN 2020)). [ONLINE]. ABGERUFEN AM 04.01.2023. [HTTPS://NATURSCHUTZ.RLP.DE/DOKUMENTE/DOWNLOAD/REPOS/KARTIERANLEITUNG_BIOTOPTYPEN_1587989084.PDF](https://naturschutz.rlp.de/dokumente/download/repos/kartieranleitung_biotoptypen_1587989084.pdf)

POLLICHA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2023): ARTENANALYSE – ARTENFINDERPORTAL. CLIENT VERSION 2.2.6 - 06.01.2023. [ONLINE]. ABGERUFEN AM: 16.01.2023

GESETZE

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 29.07.2009 (BGBl. 2542).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

RICHTLINIE 79/409/EWG (SOGENANNT E VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE).

RICHTLINIE 92/43/EWG (SOGENANNT E FFH-RICHTLINIE).

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (SOGENANNT E EU-ARTENSCHUTZ-VERORDNUNG)